

# Satzung des Oberbadischen Blasmusikverbandes „Breisgau“ e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Oberbadischer Blasmusikverband „Breisgau“ e.V. (OBV) - nachfolgend kurz „Verband“ genannt - und hat seinen Sitz in Freiburg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen (VR 533).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Ziele

1. Der Verband dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Zwecke und Ziele werden erreicht durch:
  - a) die Unterstützung der musikalischen Arbeit in den Mitgliedsvereinen und die Förderung der Ausbildung der Vereinsmitglieder, sowie der musikalischen Leiter,
  - b) die Durchführung von Wertungs- und Kritikspielen sowie von anderen Veranstaltungen, die das musikalische Wirken und die kameradschaftliche Verbundenheit der Mitgliedsvereine untereinander fördern,
  - c) die Durchführung von musikalischen und jugendpflegerischen Veranstaltungen,
  - d) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Behörden und Öffentlichkeit,
  - e) die Förderung von Begegnungen zum Zweck des kulturellen Austauschs,
  - f) die Darstellung der musikalischen und jugendpflegerischen Arbeit des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 - 68 AO).
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Kultur.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören an:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Musikvereine, Musikkapellen, Orchester, die ausschließlich oder überwiegend die Blasmusik pflegen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Verbandes ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und/oder den Verband besondere Verdienste erworben haben und vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## § 5

### Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verband bedarf eines schriftlichen Antrages beim Präsidenten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Mit der Aufnahme in den Verband anerkennt das Mitglied diese Satzung.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Entscheidung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

## § 6

### Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitgliedern, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Präsidiums innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet.  
Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an Verbandsversammlungen und -veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,

- b) sich von den zuständigen Organen des Verbandes kostenlos in satzungsmäßigen und musikalischen Angelegenheiten beraten zu lassen,
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Personen zu beantragen, die durch den Verband verliehen oder vermittelt werden sollen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen.
  3. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag.  
Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.

## § 8

### Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verband unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften personenbezogene Daten verarbeitet. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung, die durch das Präsidium erlassen wird.

## § 9

### Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Präsident.

## § 10

### Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten und weiteren Vertretern der Mitgliedsvereine, wobei auf jeden Mitgliedsverein 1 Delegierter entfällt,
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - c) den fördernden Mitgliedern.

2. Zur Hauptversammlung ist vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor der Durchführung schriftlich einzuladen.
3. Anträge und Anregungen sind dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
  - a) die Delegierten gemäß Ziffer 1 a),
  - b) die Mitglieder des Präsidiums.
5. Fördernde Mitglieder nehmen beratend, aber ohne Stimmberechtigung an der Hauptversammlung teil.
6. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
  - a) Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Präsidiums,
  - c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer,
  - d) Genehmigung der Haushaltsführung und des Haushaltsplanes,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Bestätigung der Jugendordnung der „Bläserjugend des Verbandes“,
  - g) Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums über Mitgliedsaufnahmen oder –ausschlüsse,
  - h) Änderungen der Satzung,
  - i) Auflösung des Verbandes.
7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand mit
  - dem Präsidenten,
  - drei stellvertretenden Präsidenten,
  - dem Schriftführer,
  - dem Rechner,
- b) dem Fachbereich „Musik“ mit
  - dem Verbandsdirigenten,
  - dem stellvertretenden Verbandsdirigenten,
  - dem Geschäftsführer „Musik“,
- c) dem Fachbereich „Bläserjugend“ mit
  - dem Verbandsjugendleiter, gleichzeitig Vorsitzender der Bläserjugend,
  - dem stellvertretenden Verbandsjugendleiter,
  - dem Geschäftsführer „Bläserjugend“,
- d) den in den Bezirksversammlungen gewählten Bezirksvorsitzenden.

2. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

3. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen. Die Verantwortlichkeiten des Präsidiums bzw. seiner gewählten Mitglieder dürfen dadurch jedoch nicht tangiert werden.

4. Das Präsidium kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG gewähren.

## § 12

### Präsident

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den drei stellvertretenden Präsidenten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung des Präsidenten regelt das Präsidium.  
Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter des Präsidenten dem Verband gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.
2. Der Präsident erledigt die laufend anfallenden Geschäfte, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung aus, leitet und beruft die Sitzungen bzw. Versammlungen sowie die Hauptversammlung ein.

## § 13

### Bezirke

1. Zur intensiven Wahrung und Förderung von Zweck und Zielen des Verbandes wird das Verbandsgebiet in Bezirke gegliedert.  
Über die räumliche Abgrenzung der Bezirke entscheidet das Präsidium.
2. Die Mitgliedsvereine eines Bezirkes bilden die Bezirksversammlung.  
Die Bezirksversammlung wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Bezirksjugendleiter auf die Dauer von 3 Jahren. Die Amtszeit soll der des Präsidiums entsprechen.
3. Die Bezirksversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidenten mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten und weiteren Vertretern der Mitgliedsvereine, wobei auf jeden Mitgliedsverein 1 Delegierter entfällt.

## § 14

### Wahlen, Beschlussfassung, Einberufung der Organe

1. Die unter a) bis c) in § 10 genannten Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied eines Organs des Verbandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Das Präsidium ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
4. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

6. Die Einberufung von Sitzungen des Präsidiums erfolgt, so oft eine Notwendigkeit gegeben ist, jedoch mindestens vierteljährlich.  
Einladungen zu den Sitzungen sind in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern dieser Organe zuzustellen.  
In Eilfällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung können Beschlüsse auch durch Rundfrage herbeigeführt werden.  
Die genannten Organe sind beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder durch die von ihm beauftragten Mitglieder der jeweiligen Organe.

## § 15

### Bläserjugend

1. Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Verbandes.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend sind in einer gesonderten Jugendordnung festzulegen, die von der Hauptversammlung des Verbandes bestätigt wird.
3. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr vom Präsidium bewilligten Mittel zu.

Das Präsidium des OBV ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.

## § 16

### Ehrungen

1. Den Mitgliedsvereinen des OBV wird die Möglichkeit gegeben, die langjährige aktive Tätigkeit ihrer Mitglieder in geeigneter Form zu würdigen und auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche die Belange der Blasmusik vorbildlich gefördert haben, auszuzeichnen.
2. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung festgelegt.

## § 17

### Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung in der Hauptversammlung aufgeführt sein.

## § 18

### Auflösung des Verbandes

Der Verband wird aufgelöst wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Verbandsvermögen wird gem. § 3 Absatz 4 verwendet.

## § 19

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Hauptversammlung am 09.03.2019 in Pfaffenweiler beschlossen worden.
2. Sie tritt am 09.03 2019 in Kraft.

Sabine Wölfle MdL  
Präsidentin